



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/014/19

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Bee, Jochen

Vorlagen-Datum	15.10.2019
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Wahlausschuss	31.10.2019	2	öffentlich

Betreff: Vorbereitung der Kommunalwahl 2020
hier: Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet (Gemeindegebiet) in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gem. § 3 Abs. 2 KWahlG NRW in Wahlbezirken zu wählen sind.

Für die Gemeinde Altenbeken sind 28 Vertreter, davon 14 in Wahlbezirken, zu wählen. Es sind somit für das Gemeindegebiet Altenbeken 14 Wahlbezirke zu bilden. Die Wahlbezirkseinteilung muss vom Wahlausschuss vor jeder Wahl neu vorgenommen werden und zwar unabhängig davon, ob eventuelle Änderungen gegenüber der bisherigen Einteilung vorgenommen werden oder nicht.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Außerdem soll aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes im Wahlrecht darauf geachtet werden, dass alle Wahlbezirke möglichst gleich groß sind. Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet sind gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG zulässig, dürfen jedoch nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Die maßgebliche Bevölkerungszahl im Sinne dieser Vorschrift wurde durch das „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ vom 11. April 2019 dahingehend geändert, dass bei der Ermittlung der Einwohnerzahl unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt. Somit ist für die Wahlbezirkseinteilung nicht mehr auf die Einwohnerdefinition gemäß § 21 Abs. 1 GO NRW, sondern auf die Anzahl der deutschen Einwohner und der Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit zum Stichtag 30. April 2019 – 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit (§ 78 Abs. 1 Kommunalwahlordnung) – abzustellen. Für die Gemeinde Altenbeken ist demnach eine Bevölkerungszahl von 8.905 Einwohnern zugrunde zu legen.

Durch Teilung dieser Bevölkerungszahl durch die Anzahl der zu bildenden Wahlbezirke ergibt sich eine durchschnittliche Einwohnerzahl von **636 Einwohnern je Wahlbezirk**. Die Mindestgröße eines Wahlbezirks beträgt somit **477** Einwohner und die maximale Größe liegt bei **795** Einwohnern.

Seitens der Verwaltung wird keine Notwendigkeit gesehen, die seit der Kommunalwahl 2009 bestehende Wahlbezirkseinteilung zu verändern, da diese den vorgenannten Grundsätzen der Wahlbezirksbildung nach dem Kommunalwahlrecht sowohl in Bezug auf den räumlichen Zusammenhang als auch hinsichtlich der Einwohnerzahl entspricht.

Gemäß § 6 KWahlG NRW ist die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke vom Wahlleiter des Wahlgebiets unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses, öffentlich bekannt zu geben.

Im Anschluss daran kann dann die Kandidatenaufstellung der Parteien und Wählergruppen sowie eventueller Einzelbewerber erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Altenbeken beschließt die der Verwaltungsvorlage beigefügte Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020.